

FREIE WALDORFSCHULE ELMSHORN

Offene Ganztagsschule · Flexible Eingangsphase · Verlässliche Grundschule · Hort

Adenauerdamm 2 · 25337 Elmshorn · Tel. 04121/47750 · Fax 04121/4775 20 E-Mail: info@waldorf-elmshorn.de · Homepage: www.waldorf-elmshorn.de

Regelungen für den Sportunterricht an der Freien Waldorfschule Elmshorn

Stand: November 2017

1. Kleidung

Aus hygienischen Gründen ist das Tragen von sportgerechter Kleidung im Sportunterricht verpflichtend. Die Sportkleidung muss ausreichend Bewegungsfreiheit ermöglichen. Um nicht "hängen zu bleiben" oder um Hilfestellungen nicht zu behindern, darf die Sportkleidung nicht zu weit geschnitten sein.

Lange Haare sind beim Sporttreiben stets zusammenzubinden. Kopfbedeckungen sind grundsätzlich nicht erlaubt. Sofern Schülerinnen aus religiösen Gründen ein Kopftuch tragen, wird in Abhängigkeit von den jeweiligen Aufgabenstellungen von der Sportlehrkraft entschieden, ob das Kopftuch im Sportunterricht zur Sicherheit (Unfallschutz) abzunehmen ist.

Um die Sicherheit zu gewährleisten, ist im Sportunterricht auf geeignetes Schuhmaterial (Sportschuhe) zu achten. Sportschuhe dürfen keine schwarz abfärbenden Sohlen haben!

Zur Verhütung von Unfällen im Sportunterricht ist das Tragen von Gürteln, Ringen, Armbanduhren, Halsketten, Haarspangen, Haarreifen, Zierbroschen, etc. während des Sportunterrichtes nicht erlaubt.

Ist ein Schüler oder eine Schülerin Brillenträger/in, so ist es aus Sicherheitsgründen erforderlich, dass zur Durchführung des Sportunterrichtes in der Schule eine sportgerechte Brille getragen wird, da bei den Ballspielen die Gefahr von Gesichts- und Augenverletzungen besonders groß ist.

Im Einzelfall hat die Sportlehrkraft zu entscheiden, ob durch das Tragen eines Kleidungsstückes eine Gefährdung besteht und welche sicherheitsfördernden Maßnahmen erforderlich sind und durchgeführt werden müssen.

2. Umgang mit Schmuck, Piercings, etc. im Sportunterricht

Schmuckgegenstände, etc. sind aus Sicherheitsgründen grundsätzlich vor Beginn des Sportunterrichtes abzulegen. Gegebenenfalls können Schmuckgegenstände, etc. (von denen immer eine Verletzungsgefahr ausgeht) in Abhängigkeit von der Sportart toleriert werden, wenn durch geeignete Maßnahmen (z. B. Abkleben mit Heftpflaster) sichergestellt wird, dass damit die Gefahr gebannt ist. Dies ist vorab mit der Sportlehrkraft zu besprechen.

Schmuckgegenstände (z. B. Ringe, Ohrringe, Ketten, Gürtel, etc.) können den Träger oder andere Schüler verletzen und müssen deshalb vor Beginn des Sportunterrichts abgelegt werden. Nicht abknüpfbare Freundschaftsbändchen, Konzertbänder, etc. sind zwingend mit einem sog. Schweißband abzudecken oder abzukleben.

Eine Freistellung vom Unterricht ist <u>nicht</u> möglich, wenn einem Schüler oder einer Schülerin nach einem Piercing (auch Ohrlochstechen) für einige Tage oder Wochen von der Teilnahme am Sportunterricht abgeraten wird.

Erziehungsberechtigte können <u>nicht</u> die Verantwortung für das Tragen von Schmuckgegenständen, etc. während des Sportunterrichts übernehmen.

3. Essen und Trinken

Der Verzehr von Speisen ist in der Sporthalle aus hygienischen und Sicherheitsgründen nicht erlaubt. In der Sporthalle darf nur Wasser aus Plastikflaschen getrunken werden. Glasflaschen dürfen aus Sicherheitsgründen weder in die Halle noch in die Umkleideräume mitgenommen werden.

"Kaugummikauen", "Bonbonlutschen", etc. sind im Sportunterricht strengstens verboten.

4. Körperpflege

Es ist wünschenswert, dass sich die Schülerinnen und Schüler nach dem Sportunterricht waschen oder duschen. Daher sollten Seife und Handtuch zum Sportunterricht mitgebracht werden.

5. Unterrichtsversäumnis

Kann ein Schüler oder eine Schülerin aus gesundheitlichen Gründen nicht am Sportunterricht teilnehmen (einzelne Sportstunde), so ist der Sportlehrkraft vor Beginn des Sportunterrichtes eine Mitteilung der Eltern oder ein ärztliches Attestes vorzulegen. In diesen Fällen besteht Anwesenheitspflicht.

Ist ein Schüler oder eine Schülerin länger als 10 Tage verhindert, am Sportunterricht teilzunehmen, muss in jedem Fall ein ärztliches Attest vorgelegt werden.